



# Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang MA Conservation-Restoration zum Erwerb des Master-Diploms am Swiss Conservation-Restoration-Campus (Swiss-CRC)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule, le Comité de direction de la Haute Ecole Arc und der Consiglio della Scuola Universitaria professionale della Svizzera Italiana*

gestützt auf Artikel 33, Absatz 1, Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>1</sup>, Artikel 56a, Artikel 60 Absatz 3 und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)<sup>2</sup>, Artikel 5, Absatz 4 des Fachhochschulgesetzes (FHSG) und das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR);

Vu le Concordat intercantonal créant une Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO) du 9 janvier 1997;

Vu le règlement d'admission HES-SO du 18 février 1999;

Vu la convention concernant la Haute Ecole ARC Berne-Jura-Neuchâtel du 14 octobre 2003;

Vista la legge sull'Università della Svizzera Italiana e sulla Scuola Universitaria professionale della Svizzera Italiana, del 3 ottobre 1995 e modifiche successive;

gestützt auf den Vertrag zwischen der Abegg-Stiftung und dem Kanton Bern betreffend die Angliederung an die Berner Fachhochschule vom 28. Januar 2004

und gestützt auf den Kooperationsvertrag Master of Arts in Conservation-Restoration vom 06.06.2008

*beschliessen:*

## 1. Geltung

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für den Studiengang MA Conservation-Restoration im Swiss Conservation-Restoration Campus zum Erwerb des Master-Diploms

Master of Arts (MA) in Conservation-Restoration

an den Hochschulstandorten:

- Hochschule der Künste Bern (HKB), Berner Fachhochschule
- Haute école de Conservation-restauration Arc (HECR Arc), Haute école spécialisée de Suisse occidentale
- Dipartimento ambiente, costruzioni e design (DACD), Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana
- Abegg-Stiftung, Berner Fachhochschule

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.

in den Vertiefungen

- Archaeological and ethnological objects (HECR Arc, La Chaux-de-Fonds)
- Architecture, furnishing and furniture (HKB, Bern)
- Books, graphic and photographic objects (HKB, Bern)
- Modern materials and media (HKB, Bern)
- Scientific, technical and horological objects (HECR Arc, La Chaux-de-Fonds)
- Textiles (Abegg-Stiftung, Riggisberg)
- Wall paintings, stone, stucco, architectural surfaces (DACD, Lugano)

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen regelt der Kooperationsvertrag Master of Arts in Conservation-Restoration vom 06.06.2008.

<sup>3</sup> Die erwähnten Hochschulen sind für ihre angebotenen Vertiefungen selbst zuständig. Die Studierenden sind an derjenigen Hochschule immatrikuliert, die ihre Vertiefung anbietet. Sie studieren nach dem vorliegenden gemeinsamen Studienreglement.

<sup>4</sup> Das hier vorliegende Studienreglement MA Conservation-Restoration des Swiss-CRC regelt insbesondere

- a* die Eignungsabklärung als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung,
- b* die Organisation des Studiums,
- c* den Erwerb der Kompetenznachweise während des Studiums und
- d* den Erwerb des Master-Diploms.

Studienplan

**Art. 2** <sup>1</sup> Für jede Vertiefung erarbeitet der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin einen Studienplan, der die Einzelheiten zum Studium regelt und von der Hochschule unter Konsultation des Lenkungsausschusses des Swiss-CRC genehmigt wird.

<sup>2</sup> Der Studienplan setzt die Vorgaben des Kooperationsvertrages um und regelt insbesondere den Aufbau, die Wahl und die CTS-Credits der Vertiefungen.

## 2. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

**Art. 3** Zum Masterstudium wird zugelassen, wer

- a* die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Bundesrecht und die für die immatrikulierende Hochschule relevanten kantonalen Bestimmungen erfüllt,
- b* über einen Abschluss BA in Konservierung oder äquivalenten Abschluss in Konservierung bereits verfügt oder zum Studienbeginn im Masterprogramm verfügen wird,
- c* die Eignungsabklärung bestanden hat und
- d* im Fall von Zulassungsbeschränkungen aufgrund des Ergebnisses der Eignungsabklärung einen Studienplatz zugewiesen erhält.

Aufnahme „sur Dossier“

**Art. 4** <sup>1</sup> Ausnahmsweise können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keinen Abschluss gemäss Artikel 3 Buchstabe b verfügen, zur Eignungsabklärung zugelassen werden, wenn sie mindestens gleichwertige Kompetenzen nachweisen können („sur dossier“).

<sup>2</sup> Die Studiengangsleitung gemäss Artikel 9 legt die Gleichwertigkeit aufgrund einer Dossierprüfung nach Massgabe der Kompetenzen fest, die gemäss Studienplan für das Studium vorausgesetzt werden. Sie entscheidet, welche zusätzlichen Nachweise über die vorhandenen Kompetenzen erbracht werden müssen.

Elemente der Eignungsabklärung

**Art. 5** <sup>1</sup> Der erste Teil der Eignungsabklärung besteht aus der Beurteilung der Dokumentation eines Konservierungsprojektes.

<sup>2</sup> Zum zweiten Teil der Eignungsprüfung werden nur diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, die im ersten Teil eine mindestens genügende Bewertung erreicht haben.

<sup>3</sup> Wenn die gemäss Absatz 1 geprüfte Dokumentation die praktischen Qualifikationen einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht ausreichend belegt, so können diese im Rahmen des zweiten Teils über eine zusätzliche bewertete praktische Übung geprüft werden.

<sup>4</sup> Wenn die gemäss Absatz 1 geprüfte Dokumentation einer Kandidatin oder eines Kandidaten die hochschulüblichen Qualitätsforderungen nicht erfüllt, so kann die Fähigkeit zur Dokumentation im Rahmen des zweiten Teils der Eignungsprüfung zusätzlich geprüft werden.

<sup>5</sup> Der zweite Teil der Eignungsprüfung besteht mindestens aus einem bewerteten Einzelinterview.

<sup>6</sup> Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn sowohl der erste wie auch der zweite Teil mindestens genügend bewertet werden.

<sup>7</sup> Die Bewertung erfolgt mit Noten zwischen Note 6 (beste) und Note 1 (schlechteste). Noten unter 4 gelten als ungenügend. Alternativ können ECTS-Grades zwischen A (excellent) und F (fail) verwendet werden.

Eignungskriterien

**Art. 6** Die Elemente der Eignungsabklärung werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a* Dokumentation: fachliches und methodisches Niveau, gezeigte Reflexionsfähigkeit, Genauigkeit der Beschreibung, Prägnanz im Ausdruck, Qualität der Abbildungen,
- b* Einzelinterview: Diskursfähigkeit, Sozial- und Selbstkompetenz, Sprachkompetenz, Motivation, Fachkenntnisse in der gewünschten Vertiefung, Reflexionsfähigkeit,
- c* Dokumentationsübung: fachliches und methodisches Niveau, sachliche Richtigkeit der Beobachtungen, Genauigkeit der Beschreibung,

*d* Praxisübung: Organisation des eigenen Arbeitsplatzes, sachgemässer Einsatz von Arbeitsweisen und Werkzeugen, Konzentration auf die Aufgabe, Sauberkeit, Präzision und Vollständigkeit des Resultats.

Einzelinterview

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Einzelinterview wird nach den Eignungskriterien gemäss Artikel 6 Buchstabe b bewertet. Es befasst sich mit dem Ergebnis des ersten Teils der Eignungsabklärung, der Biographie, dem Berufsbild, den Fachkenntnissen in der gewünschten Vertiefung und der Motivation.

<sup>2</sup> Am Einzelinterview nehmen mindestens zwei Mitglieder der Zulassungskommission teil.

Anmeldung

**Art. 8** <sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber melden sich schriftlich für die Eignungsabklärung an.

<sup>2</sup> Die Studierenden bewerben sich für eine Vertiefung an derjenigen Hochschule, die diese Vertiefung anbietet.

<sup>3</sup> Die einzelnen Hochschulen legen die Anmeldefrist fest.

<sup>4</sup> Die Anmeldung umfasst ein ausgefülltes Anmeldeformular, den Nachweis über die bisherigen Studienleistungen (Transcript of Records) und Studienabschlüsse, einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben für die gewählte Vertiefungsrichtung.

Zuständigkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Durchführung der Eignungsabklärung ist der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin derjenigen Vertiefung zuständig, für die der Kandidat oder die Kandidatin sich bewirbt.

<sup>2</sup> Für die Bewertung wird eine Zulassungskommission eingesetzt, die der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin präsidiert.

<sup>3</sup> Der Zulassungskommission gehören neben dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin mindestens zwei Dozierende an, die die gewählte Vertiefungsrichtung vertreten. Die im Swiss-CRC beteiligten Hochschulen gewähren sich gegenseitig Einsitz in die Zulassungskommissionen der Vertiefungen. Die Kommissionen können um externe Expertinnen oder Experten ergänzt werden, welche beratend mitwirken.

<sup>4</sup> Die Hochschulen bestätigen auf Antrag des Studiengangsleiters oder der Studiengangsleiterin die Zusammensetzung der Zulassungskommission und den vorgesehenen Ablauf der Eignungsprüfung.

<sup>5</sup> Der Zulassungsentscheid obliegt derjenigen Hochschule, bei welcher sich der Studienbewerber oder die Studienbewerberin angemeldet hat.



Antrag auf Zulassung

**Art. 10** <sup>1</sup> Die zuständige Studiengangsleiterin oder der zuständige Studiengangsleiter stellt dem zuständigen Mitglied des Lenkungsausschusses auf dem Dienstweg Antrag auf Zulassung zum Studiengang, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Eignungsabklärung bestanden hat.

<sup>2</sup> Falls Zulassungsbeschränkungen angeordnet wurden, erfolgt die Zulassung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ein Studienplatz zugeteilt werden kann. Die Zuteilung erfolgt in der Reihe der Ergebnisse der Eignungsabklärung.

Entscheid über Zulassung

**Art. 11** Die an den beteiligten Hochschulen zur Zulassung von Studierenden befugten Personen entscheiden auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Lenkungsausschusses über die Zulassung der Studierenden an die zuständige Hochschule.

Eröffnung

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Entscheid über die Zulassung wird schriftlich in der Form einer Verfügung eröffnet.

<sup>2</sup> Bei Zulassung kann auf eine Begründung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Bei Zulassungsbeschränkungen muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innert 20 Tagen seit Erhalt der positiven Verfügung bestätigen, dass sie oder er das Studium im gewählten Studiengang auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

<sup>4</sup> Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Zulassungsverfügung als aufgehoben und der Studienplatz ist frei verfügbar. Freigewordene Studienplätze werden gemäss Artikel 10 Absatz 2 Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern zugeteilt, die die Eignungsabklärung bestanden, aber noch keinen Studienplatz erhalten haben.

Dokumentation

**Art. 13** <sup>1</sup> Die zuständige Hochschule sorgt für die Dokumentation des Verfahrens und der Bewertungen.

<sup>2</sup> Sie umfasst mindestens folgende Angaben:

- Name des Kandidaten oder der Kandidatin,
- Anwesende Mitglieder der Zulassungskommission,
- Datum, Form, Inhalt und Ergebnis der Eignungsabklärung.

Wiederholung Zulassungsverfahren

**Art. 14** Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich angemeldet haben und nicht am Zulassungsverfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse nicht zum Studium zugelassen werden, können das Zulassungsverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen.



Entscheid bei Studienwechsel

**Art. 15** Die zuständige Studiengangsleiterin oder der zuständige Studiengangsleiter führt mit Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in einer anerkannten und gleichwertigen Ausbildung auf Master-Stufe befinden und übertreten wollen, ein Übertrittsgespräch und entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Sie oder er kann zusätzliche Kompetenznachweise verlangen.

### 3. Studium

ECTS-System

**Art. 16** Die Hochschulen des Swiss-CRC wenden das European Credit Transfer System (ECTS) an.

Studienumfang und Studierendauer

**Art. 17** <sup>1</sup> Das Master-Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Credits gemäss Studienplan.

<sup>2</sup> Im Vollzeitstudium können die 120 ECTS-Credits in vier Semestern erworben werden.

<sup>3</sup> Mit dem Einverständnis der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ist ein Teilzeitstudium möglich. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert es sich auf bis zu acht Semester. Der Studienplan kann eine Mindestzahl an ECTS-Credits festlegen, für die sich die Studierenden pro Semester einschreiben müssen.

Studienaufbau

**Art. 18** <sup>1</sup> Das Master-Studium ist in Module gegliedert.

<sup>2</sup> Der Studienplan beschreibt den Studienaufbau und hält in tabellarischer Form fest:

*a* die zu absolvierenden Module mit der Angabe der Kategorie (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) sowie der ECTS-Credits,

*b* die den Modulen zugeordneten Kurse und deren Bewertungsform,

*c* die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls.

<sup>3</sup> Pflichtmodule sind Module, die für den Abschluss des Studienganges bestanden werden müssen. Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen. Wahlmodule sind frei wählbare Module.

Modul

**Art. 19** <sup>1</sup> Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr-, Lern- und Bewertungseinheit, die aus einem oder mehreren Kursen gemäss Studienplan besteht.

<sup>2</sup> Ein Modul dauert in der Regel ein Semester, aber maximal ein Jahr.

<sup>3</sup> In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe der ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.

- <sup>4</sup> Für jedes Modul besteht eine Beschreibung, die Auskunft gibt über
- a* die Eintrittsvoraussetzungen,
  - b* die zu erreichenden Kompetenzen,
  - c* den Inhalt des Moduls,
  - d* die Lehr- und Lernformen,
  - e* die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise sowie die für das Bestehen des Moduls erforderlichen Bewertungen und
  - f* die dem Modul zugeordneten ECTS-Credit.

Kurs

**Art. 20** <sup>1</sup> Ein Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit innerhalb eines Moduls. Ein Kurs kann Teil mehrerer Module sein.

<sup>2</sup> Die Kursbeschreibung enthält die folgenden Angaben:

- a* die Eintrittsvoraussetzungen,
- b* die zu erreichenden Kompetenzen,
- c* den Inhalt des Kurses,
- d* die Lehr- und Lernformen,
- e* die Kurssprache,
- f* die Formen und Modalitäten des Kompetenznachweises,
- g* die Bewertungsform (erfüllt/nicht erfüllt oder numerische Note),
- h* den oder die für den Kurs verantwortlichen Dozierenden,
- i* den geschätzten studentischen Arbeitsaufwand (Student Working Hours SWH mit Anteil Kontakt-/Selbststudium).

<sup>3</sup> Die Kursbeschreibung kann für das Bestehen eine Präsenzpflcht in der Lehrveranstaltung vorschreiben. Ausnahmen bewilligt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

<sup>4</sup> ECTS-Credits werden nicht für einzelne Kurse sondern nur im Rahmen von Modulen angerechnet.

<sup>5</sup> Kurse werden auch von Teilzeitstudierenden vollumfänglich belegt.

Studienlekstungen im Swiss-CRC und auswärtige Studienleistungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Studierenden belegen im Rahmen des Studienplans Kurse aus dem Austauschangebot des Swiss-CRC. Diese Austauschurse werden in definierten Zeitfenstern angeboten, welche durch die Studienleitung des Swiss-CRC verbindlich festgelegt werden. Für die studienplangemässe Belegung dieser Kurse ist kein Gesuch nötig.

<sup>2</sup> Die Studierenden können auf Antrag und mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangleiters neben oder anstatt den Modulen und Kursen gemäss ihrem Studienplan auch Module und Kurse eines anderen Studiengangs an ihrer Hochschule oder an einer Partnerhochschule ausserhalb des Swiss-CRC belegen.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann weitere Studienleistungen auf schriftliches Gesuch hin anerkennen.

<sup>4</sup> Studierende, die ein ganzes Semester oder Studienjahr an einer anderen Hochschule studieren wollen, beantragen dies der Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mindestens sechs Monate vorher.

<sup>5</sup> Anträge im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen müssen mindestens sechs Monate vor Beginn des Austausch-Semesters mit den vollständigen Unterlagen bei der ECTS-Koordinationsstelle der zuständigen Hochschule eingereicht werden.

Anrechnung von Praxisleistungen

**Art. 22** <sup>1</sup> Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Vertiefung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit erbringen, können auf schriftliches Gesuch hin von der zuständigen Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die Anrechnung von Praxisarbeiten basiert auf einer Vereinbarung zwischen dem oder der Studierenden und dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin. Diese regelt

*a* welche Module des Studienplanes durch die Praxisarbeit ersetzt werden,

*b* die Ziele, die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisarbeit,

*c* wie die Praxisarbeit begleitet wird,

*d* wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

Anerkennung altrechtlicher Diplome

**Art. 23** <sup>1</sup> Für Studierende, die bereits über ein altrechtliches Diplom in Konservierung und Restaurierung verfügen, kann der Studienumfang reduziert werden.

<sup>2</sup> Über die Reduktion des Studienumfangs entscheidet der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin.

#### 4. Kompetenznachweise

Grundsatz

**Art. 24** <sup>1</sup> Kompetenznachweise sind Prüfungen, Projektarbeiten, Präsentationen sowie andere Formen des Nachweises konservatorisch-restauratorischer und wissenschaftlicher Kompetenz. Das Nähere regeln die Modul- und Kursbeschreibungen.

<sup>2</sup> Kompetenznachweise können mit dem Einverständnis der Verantwortlichen auch von zwei oder mehreren Studierenden gemeinsam erbracht werden.



## Bewertung

**Art. 25** <sup>1</sup> Kompetenznachweise werden mit numerischen Noten oder mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ oder mit einer ECTS-Note bewertet.

<sup>2</sup> Module werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“, mit einer numerischen Note oder mit einer ECTS-Note bewertet.

<sup>3</sup> Numerische Noten sind

Note 6 ausgezeichnet

Note 5.5 sehr gut

Note 5 gut

Note 4.5 befriedigend

Note 4 ausreichend

Noten zwischen 1 und 3.5 werden als ungenügend gewertet.

<sup>4</sup> ECTS-Noten richten sich nach dem ECTS users guide der Europäischen Union.

<sup>5</sup> Der Studienplan legt fest, welche Bewertungsformen zur Anwendung kommen.

<sup>6</sup> Mit der Belegung eines Moduls sind die Studierenden gleichzeitig zu den entsprechenden Kompetenznachweisen angemeldet.

## Bestehensnorm

**Art. 26** <sup>1</sup> Ein Kompetenznachweis gilt als bestanden, wenn das Prädikat „erfüllt“, mindestens die numerische Note 4 oder mindestens die ECTS-Note E erreicht ist.

<sup>2</sup> Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die ECTS-Note FX kann mit einem ergänzenden Kompetenznachweis auf die ECTS-Note E verbessert werden.

<sup>4</sup> Für ein beständenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

## Wiederholung

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Reglemente oder Studienpläne der Hochschulen spezifizieren Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

<sup>2</sup> Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulbeschreibungen.

<sup>3</sup> Jeder nicht bestandene Kompetenznachweis und jede nicht bestandene Master-Thesis kann mindestens einmal zum vom Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin festgelegten Termin wiederholt werden.

## Verantwortlichkeiten

**Art. 28** <sup>1</sup> Für die Vorbereitung, Durchführung, Korrektur und Beurteilung des Kompetenznachweises ist in der Regel entweder diejenige Person verantwortlich, die den betreffenden Kurs unterrichtet oder die

für das zugehörige Modul verantwortlich ist. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitarbeitende einbeziehen.

<sup>2</sup> Die Verantwortlichen geben den Studierenden rechtzeitig bekannt,

- a* in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,
- b* welche Leistungen zu erbringen sind,
- c* nach welchen Kriterien die Leistungen bewertet werden,
- d* wer die Bewertung vornimmt,
- e* welche Hilfsmittel zulässig sind.

<sup>3</sup> Die Verantwortlichen sorgen für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise.

<sup>4</sup> Die Akten sind während der Rekursfrist und im Rekursfall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

<sup>5</sup> Für Rekurse ist diejenige Hochschule verantwortlich, an der die rekurrende Studentin oder der rekurrende Student immatrikuliert ist.

#### Eröffnung

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von maximal 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.

<sup>2</sup> Das Zeugnis enthält die folgenden Angaben:

- a* die Summe der bereits erworbenen ECTS-Credits,
- b* die Bedeutung der Notenwerte,
- c* eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Es enthält für jedes belegte Modul die folgenden Angaben:

- a* Modulbezeichnung,
- b* Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht,
- c* die erreichte ECTS-Note, die numerische Note oder das Prädikat „erfüllt“/„nicht erfüllt“,
- d* die erworbenen ECTS-Credits,
- e* für ein nicht bestanden Modul den Vermerk „nicht erfüllt“,
- f* allenfalls Hinweise zur Wiederholung.

#### Akteneinsicht

**Art. 30** <sup>1</sup> Ungenügende Bewertungen müssen begründet werden.

<sup>2</sup> Die Studierenden haben auf schriftliche Anfrage an die Prüfenden das Recht, in Gegenwart der Studiengangsleiterin oder des Studiengangleiters in ihre Akten Einsicht zu nehmen.



Verschieben, Fernbleiben und Abbruch

**Art. 31** <sup>1</sup> Wer aus einem wichtigen Grund, namentlich Unfall, Krankheit, Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft und Mutterschaft, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben. Über das Gesuch entscheidet der Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin unverzüglich.

<sup>2</sup> Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden. Das zuständige Mitglied des Lenkungsausschusses kann einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin beiziehen.

<sup>3</sup> Bei der Gutheissung des Gesuchs legt der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin Zeitpunkt und Modalitäten der Nachprüfung fest.

<sup>4</sup> Wer ohne wichtigen Grund einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1 oder die ECTS-Note F.

## 5. Studienabschluss

Grundsatz

**Art. 32** <sup>1</sup> Der Master-Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil des Studiengangs ist.

<sup>2</sup> Die Studierenden beweisen mit der Master-Thesis, dass sie selbständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe reflektiert, wissenschaftlich begründet und praktisch kompetent lösen können.

<sup>3</sup> Die Thesis wird präsentiert. Die Präsentation kann öffentlich sein.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

Bewertung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch eine Kommission, die der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin präsidiert.

<sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens zwei Dozierende der die entsprechende Vertiefung anbietenden Hochschule an. Die Hochschulen des Swiss-CRC gewähren sich gegenseitig Einsitz in die Diplomkommissionen. Die Kommissionen können durch externe Expertinnen oder Experten ergänzt werden.

<sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Lenkungsausschusses bestätigt auf Antrag des zuständigen Mitglieds der CRC-Studienleitung die Zusammensetzung der Kommission und die Form der Beschlussfassung.

<sup>4</sup> Bei der Bewertung der Master-Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Master-Thesis aufgeführt, aus denen sich die Abschlussqualifikation zusammensetzt.



Voraussetzung für den Titel-  
erwerb

**Art. 34** Den Master of Arts im Studiengang Conservation-Restoration erhält, wer in den durch den Studienplan vorgeschriebenen Modulen 120 ECTS-Credits erworben hat.

Titel

**Art. 35** <sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird der Grad des „Master of Arts“ (MA) verliehen. Der Titel wird mit der Bezeichnung der gewählten Vertiefung ergänzt.

<sup>2</sup> Zusätzlich zum Master-Diplom erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records), die mindestens folgende Angaben enthält:

- a* alle erfolgreich abgeschlossenen Module einschliesslich Thesis
- b* die den Modulen und der Thesis zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung.

<sup>3</sup> Sie erhalten ebenfalls einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

## 6. Organisation

Jahresstruktur

**Art. 36** <sup>1</sup> Das Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühlingsemester gegliedert.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Lehrveranstaltungen mit Kontaktstudium finden in der Regel während des Herbst- und Frühlingsemesters statt. Innerhalb dieser Semester legen die Studienpläne zwei Kalenderwochen als Austauschwochen fest, die für übergreifende Lehrveranstaltungen des Swiss-CRC vorgesehen sind.

<sup>3</sup> Die Zeit zwischen den Semestern gilt als Zwischensemester und wird in der Regel für das Selbststudium und weitere Studienbestandteile wie abgesetzte Kompetenznachweise, Präsentationen, Praktika, Studienreise etc. eingesetzt.

Sprache

**Art. 37** <sup>1</sup> Verwendete Lehr- und Arbeitssprachen sind im Studienplan und in den Kursbeschreibungen festgelegt.

<sup>2</sup> Die Prüfungssprache oder die Sprache des Kompetenznachweises ist in der Regel identisch mit der Unterrichtssprache. Studierende können mit den kursverantwortlichen Dozierenden Vereinbarungen zur verwendeten Sprache treffen.

Status der Studierenden

**Art. 38** <sup>1</sup> Nur regulär immatrikulierte Studierende können Studienleistungen beziehen.

<sup>2</sup> Gewährt eine Hochschule einem ihrer Studierenden ein oder mehrere Urlaubssemester, so können während dieser Urlaubssemester keine Studienleistungen erbracht werden.

## 7. Rechte und Pflichten

### Studienplanung

**Art. 39** Der zuständige Studiengangsleiter oder die zuständige Studiengangsleiterin informieren die Studierenden in der Regel einmal pro Semester über das Studienangebot des kommenden Semesters. Zusätzlich bietet sie oder er individuelle Beratung in geeigneter Form an.

### Qualität und Mitwirkung

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Studierenden beteiligen sich als Teilnehmende an Lehrveranstaltungen aktiv an der Förderung der Qualität der Lehre.

<sup>2</sup> Die Studierenden beteiligen sich an Anlässen des Swiss-CRC und an ihrer Hochschule, die vom zuständigen Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin, vom zuständigen Mitglied der CRC-Studienleitung bzw. vom zuständigen Mitglied des Lenkungsausschusses als verbindlich bezeichnet werden.

### Kommunikation

**Art. 41** <sup>1</sup> Alle Dozierenden, Studierenden und Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich aktiv um interne Informationen ihres Studiengangs, ihrer Hochschule und des Swiss-CRC zu bemühen und die Kommunikation zu pflegen.

<sup>2</sup> Die Hochschule und der Studiengang gewährleisten die für den Studienbetrieb notwendige Information und die für die Kommunikation geeigneten Mittel.

<sup>3</sup> Alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden verfügen über ein E-Mail-Konto ihrer Hochschule. Der regelmässige Gebrauch dieses Werkzeugs zur Kommunikation ist verbindlich.

### Arbeitsmaterialien

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Studierenden kommen für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (Bücher, Computer, Instrumente) und Verbrauchsmaterialien (Kopien, Drucke) grundsätzlich selber auf. Nach Möglichkeit stellt die Hochschule Material zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Computern zu Recherche- und Kommunikationszwecken und zum Netzwerk wird den Studierenden von ihrer Hochschule im Rahmen der dafür relevanten Benutzungsregelung kostenlos zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Soweit für Lehrveranstaltungen spezifische Software zwingend verlangt wird, sorgt die zuständige Hochschule dafür, dass entsprechende, ausschliessliche Lizenzen (Unterrichtslizenzen) angeboten werden können. Die Lizenzierung ist inhaltlich und zeitlich auf die Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium beschränkt.



Infrastruktur

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen ihrer Hochschule und der ihnen überlassenen Materialien, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht und mit der nötigen Sorgfalt erfolgt.

<sup>2</sup> Die Hochschulen gewähren den Studierenden des Swiss-CRC übergreifend Zugang zu ihren Ressourcen. Entstehen dadurch Kosten, so sind allfällige Vergütungen durch die betroffenen Hochschulen vorgängig zu regeln.

<sup>3</sup> Werden Materialien ausgeliehen, gelten die Bedingungen des bereichsspezifischen Ausleihsystems.

Unredlichkeit

**Art. 44** <sup>1</sup> Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen sucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1 oder die ECTS-Note F.

<sup>2</sup> Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn dem für die betroffenen Studierenden zuständigen Mitglied des Lenkungsausschusses. Im Streitfall entscheidet diese bzw. dieser mittels Verfügung.

Disziplinarbestimmungen und Ausschluss vom Studium

**Art. 45** Das Disziplinarrecht richtet sich nach derjenigen Gesetzgebung, der die Hochschule untersteht, an der betroffene Studierende immatrikuliert sind.

## 8. Rechtspflege

Rechtspflege

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach den etablierten Verfahren derjenigen Hochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen nach Artikel 29 Absatz 1 (Kompetenznachweise) kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim zuständigen Mitglied des Lenkungsausschusses erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Einsprache-Verfügungen Entscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der zuständigen Rekurskommission der betroffenen Hochschule erhoben werden, wobei die Rüge der Unangemessenheit unzulässig ist.

## 9. Inkrafttreten

Inkrafttreten

**Art. 47** Dieses Reglement tritt mit der vollständigen Unterzeichnung in Kraft.



Bern, 25.8.2009

Berner Fachhochschule  
Schulrat

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bern, 03.09.2009

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Regierungsrat

Lugano, 07.10.2009

Scuola Universitaria Professionale della Svizzera  
Italiana

Alberto Corti, Presidente del Consiglio

Franco Gervasoni, Direttore

La Chaux-de-Fonds, 09.10.2009

Comité directeur HES-SO

Haute Ecole Arc

Marc-André Berclaz, Président

Brigitte Bachelard, Directrice générale

Riggisberg, 02.10.2009

Stiftungsrat der Abegg-Stiftung

Abegg-Stiftung

Dominik Keller, Präsident

Dr. Regula Schorta, Direktorin